



Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

## Zum gutgläubigen Erwerb

Es handelt sich um ein weitverbreitetes Missverständnis, dass in Deutschland Eigentum durch Abschluss eines Kaufvertrages erworben wird. In anderen Rechtsordnungen, etwa in Frankreich oder in Italien ist dies der Fall. Mit Abschluss eines Kaufvertrages – z. B. über eine Uhr – wird der Käufer grundsätzlich zugleich auch Eigentümer der Uhr.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geht hier – ausgehend von Grundsätzen des Römischen Rechts – einen anderen Weg: Es unterscheidet zwischen dem Kaufvertrag (§ 433 BGB) auf der einen und dem Eigentumserwerb (§§ 929 ff. BGB) auf der anderen Seite. Mit Zustandekommen des Kaufvertrages hat der Käufer gegen den Verkäufer einen Anspruch darauf, dass dieser ihm – zeitgleich oder im Anschluss – das Eigentum an der Sache verschafft. Dies geschieht regelmäßig durch Übergabe der Kaufsache bei gleichzeitiger Einigkeit der Parteien darüber, dass mit Übergabe der Sache auch das Eigentum an ihr übergehen soll.

Was sich so zunächst recht kompliziert anhört, vollzieht sich täglich millionenfach ganz selbstverständlich. Hier mag jeder nur daran denken, wann er zuletzt ein Brot oder eine Tageszeitung erworben hat; praktisch zeitgleich wird mit dem Verkäufer ein Vertrag geschlossen, mit dem sich dieser verpflichtet, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen und diese Verpflichtung zugleich auch durch Übergabe des Brotes oder der Tageszeitung erfüllt. Unproblematisch ist all dies insbesondere deshalb, weil – z.B. – der Bäcker, der das Brot aus von ihm erworbenen Zutaten hergestellt hat und dadurch ohne weiteres Eigentümer war, als sogenannter Berechtigter dieses Eigentum

auch an den Kunden übertragen konnte. Komplizierter wird es dann schon, wenn derjenige, der eine Sache zum Zwecke der Eigentumsübertragung an den Käufer übergeben hat, tatsächlich nicht berechtigt war. Da es ja auch ein weiteres verbreitetes Missverständnis ist, dass Juristen häufig eher theoretisch und abseits vom wirklichen Leben argumentieren, hierzu folgender Fall, der sich tatsächlich so ereignet hat und über den das Oberlandesgericht (Az. 5 U 133/17) zu entscheiden hatte:

**Der Beklagte erwarb im Frühjahr 2008 für immerhin 12.000,00 € eine hochpreisige Armbanduhr (Rolex). Mit Übergabe der Uhr erhielt er ein Zertifikat, welches die Echtheit der Uhr bestätigte und ihn als Erstkäufer auswies. Exakt ein Jahr später unternahm der Beklagte den Versuch, die Uhr zu verkaufen. In der Lobby eines Hotels traf er sich mit einem – bis heute – Unbekannten, der sich als „Raschid“ vorstellte. Dieser bat den Beklagten darum, ihm die Uhr kurz auszuhändigen, um sich von einem Experten, der sich in einem direkt gegenüberliegenden Hotel befände, die Echtheit der Uhr bestätigen zu lassen. Der Beklagte ging auf den Vorschlag ein; immerhin hielt er ja die Garantiekarte nach wie vor in Händen. Es kam dann, wie es kommen musste: „Raschid“ verschwand und ward nicht mehr gesehen. Das sich anschließende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt; der Täter war nicht zu ermitteln.**



**Dr. Michael Klostermann**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau-  
und Architektenrecht

Knapp sieben Jahre später erwarb der Kläger die Uhr für 14.500,00 € bei einem Gebrauchtuhrhändler. Er veranlasste, dass diese bei dem Hersteller generalüberholt werden sollte. Dabei stellte der Hersteller fest, dass die Uhr zur sogenannten Sachfahndung ausgeschrieben war. Die Polizei beschlagnahmte die Uhr; die Staatsanwaltschaft gab sie in Verwahrung. Nun stritten der Kläger und der Beklagte darum, an wen die Uhr herauszugeben sei.

Den Herausgabeanspruch hat der (zeitlich letzte) Eigentümer. Wie oben bereits erwähnt, wird das Eigentum dadurch erworben, dass der bisherige (berechtigte) Eigentümer die Sache dem anderen

übergibt und beide Seiten sich darüber einig sind, dass das Eigentum übergeht. Dies ist nach § 929 BGB der Regelfall.

Eine Ausnahme von dieser Regel bestimmt § 932 Abs. 1 BGB. Danach kann auch derjenige wirksam Eigentum erwerben, dem ein anderer als der Eigentümer (Nichtberechtigter) die Sache übergibt. Ausreichend ist es, dass der Erwerber gutgläubig war, also darauf vertrauen durfte, dass sein Gegenüber Berechtigter sei. Wer also z.B. auf einem Flohmarkt ein Lexikon erwirbt, welches der Händler seinerseits nur ausgeliehen hatte, kann immer dann, wenn sich keine Hinweise auf den tatsächlichen Eigentümer ergeben, auf diesem Wege gutgläubig von dem sogenannten Nichtberechtigten Eigentum erwerben.

Von dieser Ausnahme macht wiederum § 935 BGB eine weitere Ausnahme: Danach kann ein gutgläubiger Erwerb sogenannter abhandengekommener Sachen

nicht stattfinden. Hat der Händler auf dem Flohmarkt das Lexikon also nicht entliehen, sondern gestohlen, scheidet ein gläubiger Erwerb aus.

Für das Oberlandesgericht war also die Frage entscheidend, ob die freiwillige Übergabe der Rolex an „Raschid“ wie ein Diebstahl oder ein anderweitiges Abhandenkommen zu werten sei. Das Gericht hat die Frage verneint: Zwar habe der Beklagte die Uhr nur deshalb übergeben, weil er von dem Unbekannten über dessen Absichten getäuscht worden sei; diese Täuschung ändere aber nichts daran, dass der Beklagte, der Ersteigentümer, die Uhr freiwillig aus den Händen gegeben habe. Diese – auch täuschungsbedingte – Freiwilligkeit schließe das „Abhandenkommen“ aus. Folglich konnte der Kläger, der die Uhr erst im Jahre 2016 gekauft hatte, als neuer Eigentümer die Herausgabe an sich verlangen.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB